OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302347/7/GS/Mu

Datum:
Linz, 22. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des U St, p.A. x AG, x, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. April 2019, GZ: SanRB96-296-2018, wegen einer Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Beschäftigungsgesetzes – LSD-BG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 11. April 2019, GZ: VerkR96-296-2018, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

„Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma ‚x AG' mit Sitz Deutschland, x, gemäß § 9 Verwaltungsstraf-gesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass die die Firma als Arbeitgeberin, die gesetzlich definierten Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Arbeitsaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung für den entsandten/überlassenen Arbeitnehmer

K H R, geb. x, deutscher Staatsbürger

nicht ordnungsgemäß bereitgehalten hat.

Der oa. Arbeitnehmer wurde am 07.08.2018 auf dem Gelände des Postverteilungs-zentrums, x A, x, bei Servicearbeiten angetroffen.

Die Übertretung nach § 22 LSD-BG iVm § 28 Z 1 und Z 2 und Z 3 LSD-BG wurde von der Finanzpolizei Linz bei einer Kontrolle vor Ort festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 22 iVm § 28 Z 1 und Z 2 und Z 3 LSD-BG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1.000,00	100 Stunden	§ 28 Z1 und Z2 und Z3 LSD-BG

Allfällige weitere Ansprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
100,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 1.100,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte gegenständliche Verwaltungsübertretung auf Grund der Feststellung des Finanzamtes als erwiesen anzusehen und vom Beschuldigten auch nicht bestritten worden sei.

Im Zuge der Strafbemessung befinde sich die verhängte Geldstrafe im unteren Bereich des gesetzlichen vorgeschriebenen Strafrahmens und erscheine schuldangemessen und im Sinne der Spezialprävention geboten, den Bf hinkünftig von weiteren einschlägigen Übertretungen abzuhalten.

Milderungsgründe und Erschwerungsgründe seien keine berücksichtigt worden. Die Einkommens, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen (monatliches Nettoeinkommen: 2.000 Euro, keine Sorgepflichten.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom Mai 2019 (einlangend bei der belangten Behörde am 16. Mai 2019).

Begründend wird zunächst vorgebracht, dass die dem Bf angelastete Übertretung nicht bestritten werde. Diese Übertretung sei deshalb entstanden, weil zum Zeitpunkt der kurzfristigen Entsendung des gegenständlichen Arbeitnehmers in der internen Administration der AG irrtümlich der aktuell gültige Handlungsleitfaden für EU-Auslandsentsendungen aufgrund einer vorzunehmenden inhaltlichen Korrektur in der zuständigen Abteilung nicht aufgelegen und deshalb dem zuständigen Mitarbeiter irrtümlicherweise der Fehler unterlaufen sei. Grundsätzlich werden im Zusammenhang mit Auslandsentsendungen alle gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften eingehalten und sei es auch bislang zu keinem Verwaltungsstrafverfahren gekommen. Weiters weist der Bf darauf hin, dass nicht er, sondern der alleinvertretungsbefugte Vorstand, Herr A L, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 VStG seitens des gegenständlichen Unternehmens verantwortlich sei. Als Beweis wurde der Beschwerde ein Auszug aus dem deutschen Handelsregister der Abteilung B des Amtsgerichts Stuttgart vom 15. Mai 2019 beigelegt. Da lediglich eine entschuldbare Fehlleistung vorliege, wird beantragt, gemäß § 45 VStG von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen bzw. eine außerordentliche Strafmilderung iSd § 20 VStG auszusprechen.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Mai 2019 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. Mai 2019) hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019, GZ: LVwG-302347/2/GS, wurde der Abgabenbehörde die Beschwerde des Bf zur Kenntnis gebracht und ihr gleichzeitig die Gelegenheit eingeräumt, eine Stellungnahme betreffend die verhängte Geldstrafe abzugeben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass mit der Stellungnahme vom 6. Dezember 2018, FA-GZ: 046/11007/15/4018, bereits mitgeteilt wurde, dass keine Einwände gegen eine außerordentliche Strafmilderung iSd § 20 VStG bestehen würden.

Die Abgabenbehörde gab in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2019, FA-GZ: 046/11007/20/4018, an, dass gegen eine außerordentliche Strafmilderung keine Einwände bestehen. Hinsichtlich der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten weist sie darauf hin, dass das Auskunftsersuchen an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) ergeben hat, dass für die gegenständliche AG kein verantwortlicher Beauftragter gemeldet worden sei; auch nicht der namhaft gemachte Vorstand dieses Unternehmens.

Mit Schreiben vom 26. September 2019, GZ: LVwG-302347/4/GS/Mu, wurde dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass seine Beschwerde als nur gegen das Strafausmaß gewertet werde und, dass daher gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden kann, wenn keine Partei eine solche beantragt. Gleichzeitig wurde der Bf in Kenntnis darüber gesetzt, dass zu seiner Beschwerdeausführung eine Stellungnahme von der Abgabenbehörde eingeholt wurde und diese in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2019 erklärte, dass gegen eine außerordentliche Milderung der Strafe iSd § 20 VStG keine Einwände bestehen. Dem Bf wurde dazu die Gelegenheit eingeräumt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

Am 3. Oktober 2019 ersuchte der Steuerberater des gegenständlichen Unternehmens, der lediglich die textliche Stellungnahme für den Bf vorbereite, telefonisch um Fristverlängerung für die Abgabe der vom LVwG OÖ angeforderten Stellungnahme. Im Rahmen des Telefonates äußerte er sich zudem auch dahingehend, dass ihm unklar sei, warum die Abgabenbehörde in ihrer Stellungnahme angab, dass laut ZKO kein verantwortlicher Beauftragter gemeldet wurde und warum die beiden Prokuristen, bei denen es sich eigentlich nur um Mitarbeiter dieser AG handle, bestraft werden. Ein in der ZKO angegebener verantwortlicher Beauftragter sei nicht gleichzuhalten mit einen verantwortlichen Beauftragten (handelsrechtlicher Geschäftsführer), der sich wie in Österreich aus

dem Firmenbuchauszug ergibt. In Deutschland gibt es dazu das gleichwertige Handelsregister. Aus diesem wäre der verantwortliche Beauftragte bzw. der Außenvertretungsbefugte eines Unternehmens ersichtlich. Die Tatanlastung werde grundsätzlich nicht bestritten, allerdings sei in diesem Fall nur der Vorstand des Unternehmens als zur Vertretung nach außen Berufener für die Übertretung verantwortlich gewesen.

In einem weiteren Telefonat am 4. Oktober 2019 teilte der Steuerberater mit, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Vollbeschwerde handle und der Beschwerde bereits ein Auszug aus dem Deutschen Handelsregister der gegenständlichen AG beigelegt wurde.

Da ein Handelsregisterauszug mit Stand 15. Mai 2019 vorgelegt wurde, wurde der Bf ersucht, dem LVwG OÖ einen zum Tatzeitpunkt (7. August 2018) erstellten historischen Auszug des Deutschen Handelsregisters der Fa. x AG bis spätestens 22. Oktober 2019 vorzulegen.

Mit E-Mail vom 11. Oktober 2019 legte der Bf einen historischen Handelsregisterauszug der Abteilung B des Amtsgerichts Tübingen vor, aus dem ersichtlich ist, dass am 26. Juni 2005 Herr A L, geb. am x, R, alleine zum Vorstandsmitglied der x AG bestellt wurde. Darüber hinaus wurde in diesem Handelsregisterauszug ausdrücklich festgehalten, dass, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, dieses alleine das Unternehmen vertritt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Prokurist der x AG mit Sitz in Deutschland, x. Er hat nicht die Funktion eines handelsrechtlichen Geschäftsführers bzw. Vorstandes dieser AG, sondern nur die Stellung eines Gesamtprokuristen.

Sowohl aus dem historischen Handelsregisterauszug der Abteilung B des Amtsgerichtes Tübingen als auch aus dem der Beschwerde beigelegten Handelsregisterauszug der Abteilung B des Amtsgerichtes Stuttgart vom 15. Mai 2019 geht hervor, dass seit 26. Juni 2005 die x AG von einem Vorstandsmitglied, nämlich Herrn A L, geleitet wird und diese Person die alleinige Vertretungsbefugnis hat.

Auch aus der mit Schreiben der x AG vom 9. August 2018 an die Abgabenbehörde nachgereichten ZKO-3-Meldung (Entsendebestätigung) ist auf 2. Seite unter Punkt 2. betreffend die Angabe: „Die Vertretung nach außen berufene Person der

Arbeitgeberin/des Arbeitgebers …“ ersichtlich, dass von der gegenständlichen AG Herr A L als nach Außenvertretungsbefugter angegeben wurde.

Weiters hat auch die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Internet durchgeführte Recherche auf der Homepage der Firma x AG betreffend der geschichtlichen Entstehung bzw. die Weiterentwicklung der gegenständlichen AG ergeben, dass Herr L seit 2005 als Vorstand alleine dieses Unternehmen führt.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Beschwerdevorbringen bzw. den ergänzenden telefonischen Stellungnahmen des Bf vom 3. und 4. Oktober 2019 (vgl. Aktenvermerk vom 8. Oktober 2019, GZ: LVwG-302347/5/GS/Mu) sowie aus dem vorgelegten historischen Handelsregisterauszug der Abteilung B des Amtsgerichtes Tübingen als auch aus dem der Beschwerde beigelegten Handelsregisterauszug der Abteilung B des Amtsgerichtes Stuttgart vom 15. Mai 2019.

Diesen vom Bf vorgelegten Handelsregisterauszügen ist eindeutig zu entnehmen, dass seit 26. Juni 2005 lediglich Herr A L Vorstand der Firma x AG ist und ab diesem Zeitpunkt diese Person als alleiniger Vertretungsbefugter die gegenständliche AG vertritt. Zudem wurde diese ebenso in der ZKO-3-Meldung (Entsendebestätigung) als nach außen berufene Person dieses Unternehmens angegeben.

Auch die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Internet zusätzlich durchgeführte Recherche betreffend der geschichtlichen Entstehung bzw. die Weiterentwicklung der gegenständlichen AG bestätigen, die oben dargelegten Feststellungen betreffend des Vorstandes und des Vertretungsverhältnisses.

Zu dem von der Abgabenbehörde dem Strafantrag beigelegten Ergebnis einer Registersuche im Registerportal vom 17. September 2018 wird festgestellt, dass sich daraus lediglich ergibt, dass der Bf als Gesamtprokurist der gegenständlichen AG bestellt wurde. Es geht daraus weder hervor, dass der Bf als verantwortlicher Beauftragter für dieses Unternehmen bestellt wurde noch, dass er gemeinsam mit dem Vorstand oder alleine eine Vertretungsbefugnis für die AG hatte.

Darüber hinaus wurde sowohl im Strafantrag der Abgabenbehörde vom 18. September 2018, FA-GZ: 046/11007/14/4018, als auch in deren Stellungnahme vom 19. Juni 2019, FA-GZ: 046/11007/20/4018, festgehalten, dass ein gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG iVm § 24 LSD-BG verantwortlicher Beauftragter weder der Zentralen Koordinationsstelle im BMF (Bundesministerium für Finanzen) noch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mitgeteilt

wurde. In der Stellungnahme wird zudem darauf hingewiesen, dass der in der Beschwerde namhaft gemachte Vorstand ebenfalls nicht als verantwortlich Beauftragter bestellt wurde.

Im Ergebnis steht daher fest, dass der Bf zum Tatzeitpunkt für die x AG nur als Gesamtprokurist bestellt war.

IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 VStG kann eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

Nach § 9 Abs. 4 VStG kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland verantwortlicher Beauftragter sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Gemäß § 24 Abs. 1 LSD-BG wird die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes erst rechtswirksam, nachdem

1. bei der Zentralen Koordinationsstelle durch Arbeitgeber im Sinne §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, durch einen Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber oder Beschäftiger mit Sitz im Inland

eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Eingegangene Mitteilungen nach Z 1 sind an das Kompetenzzentrum LSDB, eingegangene Mitteilungen nach den Z 1 und 2 für den Baubereich (Abschnitt I oder § 33d BUAG) sind auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse weiterzuleiten.

Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Nach ständiger Judikatur des VwGH sind gemäß § 9 Abs. 1 VStG nur die durch die Verfassung der juristischen Personen (Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag) zur Vertretung berufenen Organe gemeint. Demnach ist ein Prokurist mangels Organstellung jedenfalls nicht als zur Vertretung nach außen Berufener iSd § 9 Abs. 1 VStG einzustufen (VwGH vom 16.3.2016, GZ: Ra 2014/05/0002).

Zudem handelt es sich nach deutschem Recht bei einer Aktiengesellschaft (AG) um eine von fünf Formen der Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, SE und KGaA). Die rechtlichen Grundlagen für eine AG finden sich im Ersten Buch des Aktiengesetzes (AktG – im Folgenden: Deutsche AktG) und wird darin in § 78 Abs. 1 geregelt, dass der Vorstand die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, nach § 78 Abs. 2 Deutsche AktG, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Satzung kann gemäß § 79 Abs. 3 Deutsche AktG auch bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Im gegenständlichen Fall hat das Beweisverfahren ergeben, dass es sich bei diesem Unternehmen um eine AG handelt, welche nur von einem Vorstand geleitet wird. Auch wurde in der Satzung des vorgelegten deutschen Handelsregister-auszuges betreffend dieser AG dezidiert festgehalten, dass nur der Vorstand alleine dass Unternehmen vertritt. Zudem wurde diese Person auch in der ZKO-3-Meldung (Entsendebestätigung) als Außenvertretungsbefugte angegeben.

Des Weiteren ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Bf lediglich Prokurist der gegenständlichen AG und damit nicht zur Vertretung nach außen Berufener dieses Unternehmens war. Außerdem ist auch erwiesen, dass der Bf nicht zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG bestellt wurde und insbesondere auch keine Mitteilung gemäß § 24 Abs. 1 LSD-BG ergangen ist, weshalb auch gemäß § 9 Abs. 2 bis 3 VStG keine Verantwortlichkeit des Bf gegeben war. Damit wurde ihm aber zu Unrecht vorgeworfen, dass er als zur Vertretung nach außen Berufener die inkriminierte Tat begangen hat.

Das bekämpfte Straferkenntnis war somit aufzuheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger